

Richtlinie zur Vergabe der Ehrenamtskarte der Welterbestadt Quedlinburg

Aufgrund des Beschlusses zur Einführung der Ehrenamtskarte für die Welterbestadt Quedlinburg, BV-StRQ-017/25, durch den Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg am sowie der §§ 4 und 5 KVG LSA vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.05.2024 (GVBl. LSA S. 132) wird folgende Richtlinie beschlossen:

Präambel

Da sie sowohl heute als auch in Zukunft eine bedeutungsvolle Basis für den Zusammenhalt in der Welterbestadt Quedlinburg und der Gesellschaft darstellt, soll mit der Ehrenamtskarte der Welterbestadt Quedlinburg ein Instrument zur Wertschätzung und Anerkennung ehrenamtlichen Engagements geschaffen werden. Die Gewährung von Vergünstigungen in Einrichtungen der Welterbestadt Quedlinburg und bei privaten Anbietern stellt ein wichtiges öffentliches Signal der Würdigung und zugleich eine Möglichkeit, ehrenamtlich engagierten Menschen der Welterbestadt Quedlinburg ein Dankeschön auszusprechen, dar. Die Welterbestadt Quedlinburg wertschätzt und fördert bürgerschaftliches Engagement unter anderem durch die Einführung der Ehrenamtskarte der Welterbestadt Quedlinburg für ehrenamtlich engagierte Menschen auf Grundlage dieser Richtlinie. Die ehrenamtlich Engagierten und die Organisationen in denen sie tätig sind, achten die Menschenrechte und wirken im Einklang mit dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland nach den Grundsätzen von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit am Wohl des Gemeinwesens mit.

§ 1 Regelung

1. Die Welterbestadt Quedlinburg würdigt mit der Ehrenamtskarte öffentlich die ehrenamtlich tätigen Personen, die sich in besonderem Maße für die Menschen im Gebiet der Welterbestadt Quedlinburg einsetzen, spricht ihnen Dank aus und möchte damit ehrenamtliches Engagement stärken und fördern.
2. Die Ehrenamtskarte dient als Legitimation, um Vergünstigungen, welche in der Welterbestadt Quedlinburg für ehrenamtlich Tätige angeboten werden, zu erhalten.
3. Art und Höhe der Vergünstigungen sind freiwillige Leistungen und werden durch den jeweiligen Anbieter bestimmt.
4. Folgende Einrichtungen in der Welterbestadt Quedlinburg bieten den ehrenamtlich Tätigen Vergünstigungen an:

- *Klopstockhaus, Fachwerkmuseum, Sportbad, Osterteich, Hallenbad = ?? % ermäßiger Eintritt*
- *Schlossmuseum = ?? % Preisnachlass, Bibliotheksnutzung = ?? % der Jahresgebühr*

Eine Übersicht der Akzeptanzstellen und Vergünstigungen – auch Leistungen außerhalb dieser Richtlinie (Angebote Dritter) - wird auf der Homepage der Welterbestadt Quedlinburg veröffentlicht und regelmäßig aktualisiert.

§ 2 Ehrenamtskarte

Auf der Ehrenamtskarte sind neben der Bezeichnung Ehrenamtskarte, dem Vornamen und Namen des Berechtigten, der antragstellende Verein oder die antragstellende Organisation und die Geltungsdauer anzugeben. Die Ehrenamtskarte wird entgeltfrei ausgestellt.

§ 3 Voraussetzungen für die Verleihung und Ausgabe der Ehrenamtskarte

1. Die Ehrenamtskarte der Welterbestadt Quedlinburg soll an ehrenamtlich Tätige vergeben werden, welche sich in besonderem Maße aktiv für das Gemeinwohl der Einwohnerinnen und Einwohner der Welterbestadt Quedlinburg engagieren.
2. Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:
 - a. Die ehrenamtliche Tätigkeit wird freiwillig und gemeinwohlorientiert ausgeführt.
 - b. Sie wird mit mindestens 4 Stunden in der Woche oder 200 Stunden im Jahr in der Welterbestadt Quedlinburg verrichtet – dabei können mehrere ehrenamtliche Tätigkeiten innerhalb eines Trägers addiert werden. Für Jugendliche im Alter zwischen 14 Jahren und dem vollendeten 18. Lebensjahr gilt eine Mindeststundenanzahl von 2 Stunden je Woche oder 100 Stunden im Jahr.
 - c. Die ehrenamtliche Tätigkeit wird seit mindestens einem Jahr ausgeführt und soll auch fortgeführt werden.
 - d. Für die ehrenamtliche Tätigkeit wird keine Vergütung gewährt. Aufwandsentschädigungen, die nicht über den steuerlichen Freibetrag hinausgehen, bleiben unberührt.
 - e. Ehrenamtskarteninhaber kann jede natürliche Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, sein.
3. Unabhängig vom Wohnsitz des ehrenamtlich Tätigen muss der Wirkungskreis des ehrenamtlichen Engagements in der Gebietskörperschaft der Welterbestadt Quedlinburg liegen; d.h. dass die Tätigkeiten in der Welterbestadt Quedlinburg durchgeführt werden oder durch Vereine, Organisationen oder Initiativen begleitet

werden, die lokal mit der Welterbestadt Quedlinburg verbunden sind (z.B. Sitz der Geschäftsstelle, Einrichtung bzw. Durchführung temporärer Aktionen).

4. Durch den Stadtrat können Ausnahmen zu einzelnen Voraussetzungen beschlossen werden, wenn Ereignisse eintreten, die die Erbringung von Voraussetzungen erschweren oder gar unmöglich machen.
5. Die Ehrenamtskarte bezieht sich **nicht** auf die ehrenamtliche Tätigkeit im Technischen Hilfswerk, in der Freiwilligen Feuerwehr Quedlinburg oder als Stadtrat/ Ortschaftsrat in der Welterbestadt Quedlinburg.

§ 4 Verantwortungsträger

Die Welterbestadt Quedlinburg ist Herausgeber der Ehrenamtskarte.

§ 5 Prüfungsvorbehalt

Die Welterbestadt Quedlinburg ist berechtigt, die Einhaltung der Vorschriften über die Ausstellung der Ehrenamtskarte gemäß dieser Richtlinie vor Ort zu prüfen. Bei Feststellung von Verstößen ist sie berechtigt, die Befugnis für die Erteilung der Ehrenamtskarte zu entziehen.

§ 6 Verfahren

1. Die Ehrenamtskarte wird auf Antrag jedem ausgestellt, der die Voraussetzungen nach § 3 dieser Richtlinie erfüllt.
2. Die Antragstellung erfolgt durch den Verein / die Organisation, in der der ehrenamtlich Tätige wirkt. Der Verein / die Organisation hat den jeweilig dafür vorgesehenen Antragsbogen zu verwenden.
3. Das Vorliegen der Voraussetzungen zur Erteilung einer Ehrenamtskarte ist durch die Organisation, den Verein oder die Ortschaft rechtsverbindlich auf dem Antragsbogen zu bestätigen.
4. Der Antrag auf Ausstellung einer Ehrenamtskarte ist bis 30.10. des laufenden Jahres für den Gültigkeitsbeginn 01.01. des Folgejahres zu stellen. Dazu ist der Antragsbogen einzureichen.
5. Die Bearbeitung der Antragsstellung erfolgt für Nutzungen der musealen Einrichtungen durch das Team 4.0.1 – Kulturförderung und für Nutzungen der sportlichen Einrichtungen durch das SG 1.5 – Jugend und Sport. Anträge, Nachweise, Entscheidungen und die Ausgabe der Ehrenamtskarten werden dokumentiert. Dazu werden folgende Angaben zum Begünstigten erfasst:

- a. Angaben zur Person: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Kontaktdaten
- b. soweit zutreffend der dazugehörige Verein/Organisation/die Ortschaft, Anschrift und Kontaktdaten
- c. Angaben zum Tätigkeitsbereich

Eine Weitergabe der persönlichen Daten an Dritte erfolgt nicht.

6. Die ausgefüllten Erfassungsbögen verbleiben bei dem jeweils verantwortlichen Team / Sachgebiet und sind dort für die Dauer von zwei Jahren nach Ablauf des Gültigkeitszeitraumes der jeweiligen Ehrenamtskarte aufzubewahren.
7. Die Ehrenamtskarte ist personengebunden und nicht übertragbar. Sie ist nur in Verbindung mit einem Lichtbilddokument gültig. Ein entsprechend gültiges Dokument ist bei Inanspruchnahme von Vergünstigungen gegenüber der jeweiligen Akzeptanzstelle zusammen mit der Ehrenamtskarte auf Verlangen vorzulegen.
8. Ein Rechtsanspruch auf eine Ehrenamtskarte besteht nicht.
9. Es besteht kein Anspruch auf kostenfreien Ersatz bei Verlust der Karte.

§ 7 Widerrufsrecht

1. Die Welterbestadt Quedlinburg behält sich in Missbrauchsfällen durch den Karteninhaber ein Widerrufsrecht vor. Ein Anspruch auf Erstattung von Auslagen oder auf Ersatzleistungen ist in diesen Fällen ausgeschlossen.
2. Die Welterbestadt Quedlinburg behält sich das Recht vor, die Ausstellung von Ehrenamtskarten einzustellen. Dazu ist eine angemessene Frist einzuhalten. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann unter angemessener Wahrung der Belange der Karteninhaber auf die Einhaltung dieser Frist verzichtet werden.
3. In den Fällen 1. und 2. ist die Ehrenamtskarte an die Welterbestadt Quedlinburg zurück zu geben.

§ 8 Haftung

1. Eine Haftung der Welterbestadt Quedlinburg für nicht gewährte Vergünstigungen und/ oder Zugaben ist ausgeschlossen.
2. Die Welterbestadt Quedlinburg haftet nur für Schäden, die von ihren Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Im Übrigen ist jede Haftung ausgeschlossen.

3. Der Karteninhaber haftet für die missbräuchliche Verwendung der Ehrenamtskarte. Fälschungen oder missbräuchlicher Gebrauch der Ehrenamtskarte werden zivil- und strafrechtlich verfolgt.

§ 9 Verarbeitung persönlicher Daten

1. Verantwortlich für die Datenerhebung ist der antragstellende Verein / die antragstellende Organisation.
2. Die erhobenen Daten der Karteninhaber werden auf der Grundlage der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verarbeitet, gespeichert, aufbewahrt und zwei Jahre nach Ablauf der Ehrenamtskarte gelöscht.
3. Wenn die Beteiligten in die Verarbeitung der Daten durch eine entsprechende Erklärung gegenüber dem Verein / der Organisation eingewilligt haben, kann die Einwilligung jederzeit für die Zukunft an gleicher Stelle widerrufen werden. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

§ 10 Geltungsdauer

Die Geltungsdauer der Ehrenamtskarte beträgt 1 Jahr. Sie kann bei fortbestehenden Voraussetzungen um ein Jahr verlängert werden.

§ 11 Sprachliche Gleichstellung, In-Kraft-Treten

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Richtlinie auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Diese Richtlinie tritt zum in Kraft.

Welterbestadt Quedlinburg, den

Frank Ruch
Oberbürgermeister
der Welterbestadt Quedlinburg